

RS Vwgh 2000/9/21 99/06/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Tir 1989 §25 lita;

BauO Tir 1989 §27 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Ein liquider Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers zum Baugesuch liegt nur dann vor, wenn ein solcher Nachweis erbracht wird, dass es keinesfalls mehr fraglich sein kann, ob die Zustimmung erteilt wurde, also jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist. Im Übrigen kann eine Zustimmung vom Zustimmungsberechtigten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens widerrufen bzw zurückgezogen werden (Hinweis E 19.12.1995, 95/05/0292).

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999060059.X01

Im RIS seit

07.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>